

**RS OGH 2022/4/4 5Ob143/11g,
5Ob55/19b, 5Ob222/19m,
5Ob182/20f, 5Ob182/21g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2022

Norm

WEG §16 Abs2

Rechtssatz

Kommt es bei einem Bauvorhaben, zu dem die übrigen Wohnungseigentümer ursprünglich zugestimmt haben, zu einer umfassenden Änderung dergestalt, dass ein geplantes Bauwerk an anderer Stelle situiert wird und sich daraus negative Folgerungen für weitere allgemeine Teile der Liegenschaft ergeben, wie hier die Notwendigkeit der Fällung von Bäumen, bedarf die Änderung als gesamte einer neuerlichen Zustimmung aller Mit- und Wohnungseigentümer und daher einer Prüfung der Gesamtbeeinträchtigung der Interessen der Mit- und Wohnungseigentümer. Nur so kann die Änderung in ihrer Gesamtheit an den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 16 Abs 2 WEG gemessen werden. Kommt es bei einem Bauvorhaben, zu dem die übrigen Wohnungseigentümer ursprünglich zugestimmt haben, zu einer umfassenden Änderung dergestalt, dass ein geplantes Bauwerk an anderer Stelle situiert wird und sich daraus negative Folgerungen für weitere allgemeine Teile der Liegenschaft ergeben, wie hier die Notwendigkeit der Fällung von Bäumen, bedarf die Änderung als gesamte einer neuerlichen Zustimmung aller Mit- und Wohnungseigentümer und daher einer Prüfung der Gesamtbeeinträchtigung der Interessen der Mit- und Wohnungseigentümer. Nur so kann die Änderung in ihrer Gesamtheit an den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 2, WEG gemessen werden.

Entscheidungstexte

- RS0127250">5 Ob 143/11g
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 143/11g
- RS0127250">5 Ob 55/19b
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 55/19b
Vgl
- RS0127250">5 Ob 222/19m
Entscheidungstext OGH 19.11.2020 5 Ob 222/19m
Vgl; Beisatz: Hier: gravierende Änderung verneint. (T1)
- RS0127250">5 Ob 182/20f
Entscheidungstext OGH 18.03.2021 5 Ob 182/20f
Vgl
- RS0127250">5 Ob 182/21g
Entscheidungstext OGH 04.04.2022 5 Ob 182/21g
Vgl

Schlagworte

Änderung des Bauvorhabens, umfassende Änderung, Zustimmung, Gesamtbeeinträchtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127250

Im RIS seit

16.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at